

§ 37 TBV 2016

TBV 2016 - Technische Bauvorschriften 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2022

- (1) Bei Neubauten und umfangreichen Renovierungen von Gebäuden sind diese mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten auszustatten.
- (2) Bei Neubauten und umfangreichen Renovierungen von Wohnanlagen ist zusätzlich ein Zugangspunkt zu errichten.
- (3) Die Anforderungen nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
- a) Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines bestimmten Zeitraumes im Jahr bestimmt sind, wie Almgebäude, Ferienhäuser und dergleichen;
 - b) land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude,
 - c) Gebäude, die für den Gottesdienst oder sonstige religiöse Zwecke genutzt werden,
 - d) Militärgebäude oder andere Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden,
 - e) Gebäude, deren Erschließung mit den entsprechenden Infrastrukturen aufgrund ihrer Entlegenheit wirtschaftlich nicht vertretbar wäre,
 - f) denkmalgeschützte und historische Gebäude.

In Kraft seit 01.05.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at